

# GROSSE KREISSTADT SELB

## Amtliche Bekanntmachung

**Hinweis: Diese Fassung ersetzt vollständig die vorherige Bekanntmachung vom 27.04.2018 (Anschlag an der Amtstafel im Rathaus).**

Der Stadtrat der Stadt Selb hat in seiner Sitzung am 25.04.2018 den Entwurf zur **Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 203 Teil 1 "ehemalige Müllerfabrik"** für das Gebiet zwischen Hartmannstraße, Sedanstraße, Gebrüder-Netzsch-Straße und Christian-Höfer-Ring sowie den entsprechenden Entwurf zur **Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 2014/1**, jeweils in der Fassung vom 26.03.2018, gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Die Planentwürfe mit Begründung, Umweltbericht und den derzeit vorliegenden umweltbezogenen Informationen liegen in der Zeit vom

**14.05.2018 bis einschließlich 15.06.2018**

während der allgemeinen Dienststunden

(Montag bis Mittwoch von

8.00 Uhr

bis

12.00 Uhr und

14.00 Uhr

bis

16.00 Uhr

Donnerstag von

8.00 Uhr

bis

12.00 Uhr und

14.00 Uhr

bis

17.45 Uhr

Freitag von

8.00 Uhr

bis

12.30 Uhr)

zu jedermanns Einsichtnahme im Rathaus Selb– Stadtbauamt, Zimmer 1.18 bzw. 1.17, Ludwigstraße 6, öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Hinweise: Umweltbezogene Informationen liegen in Form des Umweltberichts (mit darin enthaltenden Aussagen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft und Kultur- und sonstige Sachgüter), der Biotop- und Artenschutzkartierung, der Bayr. Natura2000-Verordnung, des Landschaftsplans sowie der Stellungnahmen des LRA Wunsiedel vom 10.12.14 und des Wasserwirtschaftsamtes Hof vom 09.12.14 vor.

Nach § 4a Abs. 6 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben.

Bezüglich der Flächennutzungsplanänderung wird gemäß § 3 Abs. 3 BauGB ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Selb, den 03.05.2018

STADT SELB

  
Potzsch

Oberbürgermeister

**1. Zur Veröffentlichung ab dem 04.05.2018 an die Amtstafel im Rathaus.**

2. StA 601 z. A.